

# RS Vwgh 1997/3/21 96/02/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59;

VStG §22 Abs1;

VStG §30;

VStG §51c;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/02/0028

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/01/27 92/03/0017 1

## Stammrechtssatz

Auch wenn über mehrere Übertretungen in einer gemeinsamen Bescheidausfertigung abgesprochen wird, handelt es sich um mehrere Bescheide, die über verschiedene Taten - also über verschiedene Sachen - absprechen. Eine gemeinsame Bescheidausfertigung ist zulässig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996020027.X07

## Im RIS seit

13.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)